

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **09164 EMBLEM REMOVER KIT**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Gewerbliche Verwendung; Mittel zum Entfernen von Emblemen.

Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Nowy Samochód S.A.**

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Carc. 1B H350, Aquatic Chronic 2 H411

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann Krebs erzeugen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Kerosin (Erdöl); Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch; 1,2,4-Trimethylbenzol; Cumol.

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

- P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
- P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Information

Nur für gewerbliche Anwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 8008-20-6 EG-Nummer: 232-366-4 Index-Nummer: 649-404-00-4 REACH-Nummer: —	Kerosin (Erdöl) Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411	55 % ≤ C ≤ 65 %
CAS-Nummer: 64742-95-6 EG-Nummer: 265-199-0 Index-Nummer: 649-356-00-4 REACH-Nummer: —	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch Asp. Tox. 1 H304 Anmerkung P	35 % ≤ C ≤ 45 %
CAS-Nummer: 95-63-6 EG-Nummer: 202-436-9 Index-Nummer: 601-043-00-3 REACH-Nummer: —	1,2,4-Trimethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411	10 % ≤ C ≤ 20 %
CAS-Nummer: 108-67-8 EG-Nummer: 203-604-4 Index-Nummer: 601-025-00-5 REACH-Nummer: —	1,3,5-Trimethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411 <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> STOT SE 3 H335: C ≥ 25%	1 % ≤ C ≤ 10 %
CAS-Nummer: 526-73-8 EG-Nummer: 208-394-8 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	1,2,3-Trimethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319	C < 5 %
CAS-Nummer: 98-82-8 EG-Nummer: 202-704-5 Index-Nummer: 601-024-00-X REACH-Nummer: —	Cumol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, Carc. 1B H350, Aquatic Chronic 2 H411	C < 5 %
CAS-Nummer: 1330-20-7 EG-Nummer: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 REACH-Nummer: —	Xylol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Acute Tox. 4 H332	C < 5 %

CAS-Nummer: 100-41-4 EG-Nummer: 202-849-4 Index-Nummer: 601-023-00-4 REACH-Nummer: —	Ethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373	C < 1 %
CAS-Nummer: 91-20-3 EG-Nummer: 202-049-5 Index-Nummer: 601-052-00-2 REACH-Nummer: —	Naphthalin¹⁾ Acute Tox. 4 H302, Carc. 2 H351, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	C < 1 %
CAS-Nummer: 108-88-3 EG-Nummer: 203-625-9 Index-Nummer: 601-021-00-3 REACH-Nummer: —	Toluol¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Repr. 2 H361d, STOT RE 2 H373	C < 1 %

¹⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Seife und Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starke Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei spontanem Erbrechen Kopf tief halten, damit kein Mageninhalt in die Lunge gelangt. Sofort den Arzt rufen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Reizung, Austrocknung verursachen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Reizung, Tränen, Schmerzen, Bindehautrötung verursachen.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verursachen. Das Produkt kann nach Verschlucken oder infolge des Erbrechens direkt in die Lungen eindringen und ernste Lungenschäden (Aspirationspneumonie) verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Husten, Reizung der Atemwege, Brennen in Hals und Nase verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Kann Krebs erzeugen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlenstoffdioxid, alkoholbeständiger Löschschaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, Stickoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Dämpfe sind schwerer als Luft, sammeln sich in den unteren Bereichen von Räumen an und stellen Explosionsgefahr dar. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Alle Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine funkenden Werkzeuge verwenden usw. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselsäure usw.) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Kontaminierte Stelle säubern und belüften.

Bei großen Austritten: Die Stellen, an denen sich die Flüssigkeit ansammelt, abdämmen, und die angesammelte Flüssigkeit abpumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um die Schadstoffkonzentration in der Luft unter den festgelegten zulässigen Konzentrationswerten zu halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Von Feuerquellen fernhalten. Im Lager nicht rauchen, kein offenes Feuer oder funkensprühende Werkzeuge verwenden. Lagerklasse: 3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
1,2,4-Trimethylbenzol	100 mg/m ³	200 mg/m ³	—
1,3,5-Trimethylbenzol	100 mg/m ³	200 mg/m ³	—
1,2,3-Trimethylbenzol	100 mg/m ³	200 mg/m ³	—
Cumol	50 mg/m ³	200 mg/m ³	—
Xylol	220 mg/m ³	440 mg/m ³	—
Ethylbenzol	88 mg/m ³	176 mg/m ³	—
Naphthalin	2 mg/m ³	8 mg/m ³	—
Toluol	190 mg/m ³	380 mg/m ³	—

Arbeitsstoff	Parameter	Untersuchungsmaterial	BGW	Probennahmezeitpunkt
1,2,4-Trimethylbenzol	Dimethylbenzoesäuren (Summe aller Isomeren nach Hydrolyse)	Urin	400 mg/g Kreatinin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten; Expositionsende, bzw. Schichtende
1,3,5-Trimethylbenzol	Dimethylbenzoesäuren (Summe aller Isomeren nach Hydrolyse)	Urin	400 mg/g Kreatinin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten; Expositionsende, bzw. Schichtende
1,2,3-Trimethylbenzol	Dimethylbenzoesäuren (Summe aller Isomeren nach Hydrolyse)	Urin	400 mg/g Kreatinin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten; Expositionsende, bzw. Schichtende
Cumol	2-Phenyl-2-propanol (nach Hydrolyse)	Urin	10 mg/g Kreatinin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Xylol	Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere)	Urin	2000 mg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende
Ethylbenzol	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	Urin	250 mg/g Kreatinin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Toluol	Toluol	Urin	75 µg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende
	o-Kresol (nach Hydrolyse)	Urin	1,5 mg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende; bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
	Toluol	Vollblut	600 µg/l	unmittelbar nach Exposition

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BARBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2023, S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12.06.2023).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2023 S. 756 [Nr. 35] (v. 12.6.2023).

Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische – siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe, Punkt 2.9.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Die Konzentration der Dämpfe in der Luft sowie die Bildung der Dampfkonzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder über den Arbeitsplatzgrenzwerten verhindern. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze (entfernt nicht mehr als 20m in der Horizontalen) entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

Augenschutz

Schutzbrille nach EN 166 verwenden.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte entsprechenden Atemschutz verwenden. Die Auswahl der Atemschutzmaske soll auf der Grundlage der Sauerstoffkonzentration in der Luft, der Art der Luftverschmutzung, der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Luftverschmutzung, der Lokalisierung, des Konzentrationsniveaus von Substanzen und schädlichen Gasen, der Arbeitsbedingungen, der Belastung und der Dauer, der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	140-310 °C (CAS: 8008-20-6)
Entzündbarkeit:	entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	0,5-7 % vol. (CAS: 8008-20-6)
Flammpunkt:	40 °C (CAS: 8008-20-6)
Selbstentzündungstemperatur:	240 °C (CAS: 8008-20-6)
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH:	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte oder relative Dichte:	0,815 (25 °C)
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitzequellen, offene Flammen, funkende Werkzeuge und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Kerosin (Erdöl) [CAS 8008-20-6]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 5,28 mg//4h

1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	18 mg/m ³ /4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	5000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	3440 mg/kg
1,3,5-Trimethylbenzol [CAS 108-67-8]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	24 mg/l
LD ₅₀ (oral, Ratte)	6000 mg/kg mc
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 2000mg/kg mc
1,2,3-Trimethylbenzol [CAS 526-73-8]	
LDL ₅₀ (oral, Ratte)	10 mL/kg
Cumol [CAS 98-82-8]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	2700 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 3160 mg/kg
Xylol [CAS 1330-20-7]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	6700 ppm/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3523 mg/kg
Ethylbenzol [CAS 100-41-4]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3500 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	17,8 ml/kg
Naphthalin [CAS 91-20-3]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 340 mg/m ³ /1h
LD ₅₀ (oral, Maus)	533 mg/kg
LD ₅₀ (oral, Meerschweinchen)	1200 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg
Toluol [CAS 108-88-3]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	25,7 mg/l/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	5580 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg
Gemisch	
ATE _{mix} (dermal)	> 2000 mg/kg
ATE _{mix} (Einatmen, Dämpfe)	> 20 mg/l
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Produktdämpfe können Kopfschmerzen, Schwindel und Schläfrigkeit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Produkt kann nach Verschlucken oder infolge des Erbrechens direkt in die Lungen eindringen und ernste Lungenschäden (Aspirationspneumonie) verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]		
LC ₅₀ (Fische)	7,72 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: —
LC ₅₀ (Wirbellose)	3,6 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	2,356 mg/l / 96 h / —	Methode: —
1,3,5-Trimethylbenzol [CAS 108-67-8]		
LC ₅₀ (Fische)	12,52 mg/l / 96 h / <i>Carassius auratus</i>	Methode: —
LC ₅₀ (Wasserflöhe)	6,0 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
EbC ₅₀ (Algen)	25 mg/l / 48 h / <i>Scenedesmus subspicatus</i>	Methode: —
Cumol [CAS 98-82-8]		
LC ₅₀ (Fische)	4,7 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i>	Methode: EPA OTS 797.1400
EC ₅₀ (Wirbellose)	2,14 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202 / EU C.2
NOEC (Wirbellose)	0,35 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 211

Cumol [CAS 98-82-8]		
LC ₅₀ (Fische)	4,7 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i>	Methode: EPA OTS 797.1400
EC ₅₀ (Algen)	1,29 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i>	Methode: OECD 201 / EU C.3
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	> 2000 mg/l / 3 h / —	Methode: OECD 209 / EU C.11

Ethylbenzol [CAS 100-41-4]		
LC ₅₀ (Fische)	5,1 mg/l / 96 h / <i>Menidia menidia</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	1,8 - 2,4 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	5,4 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: —

Naphthalin [CAS 91-20-3]		
LC ₅₀ (Fische)	0,9 mg/l / 96 h / —	Methode: —
NOEC (Fische)	0,12 mg/l / 40 Tage / <i>Oncorhynchus gorboscha</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	2,16 mg/l / 48 h / <i>Daphnia sp.</i>	Methode: —
NOEC (Wirbellose)	0,6 mg/l / 42-90 Tage / <i>Daphnia pulex</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	2,96 mg/l / 4 h / <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	Methode: —
IC ₅₀ (Mikroorganismen)	29 mg/l / 24 h / <i>Nitrosomonas sp.</i>	Methode: —

Toluol [CAS 108-88-3]		
LC ₅₀ (Fische)	5,5 mg/l / 96 h / <i>Oncorhynchus kisutch</i>	Methode: —
NOEC (Fische)	1,39 mg/l / 40 Tage / <i>Oncorhynchus kisutch</i>	Methode: —
NOEC (Wirbellose)	0,74 mg/l / 7 Tage / <i>Ceriodaphnia dubia</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	84 mg/l / 24 h / <i>Nitrosomonas sp.</i>	Methode: —

Gemisch		
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1,3,5-Trimethylbenzol CAS 108-67-8	Biologisch abbaubar	59%/28 d	Methode: OECD 301 F
Cumol CAS 98-82-8	Leicht biologisch abbaubar	70%/20 Tage	Methode: —
Ethylbenzol CAS 100-41-4	Leicht biologisch abbaubar	70-80%/28 Tage	Methode: —
Naphthalin CAS 91-20-3	Leicht biologisch abbaubar	> 74%/28 Tage	Methode: OECD 301 C

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2,4-Trimethylbenzol CAS 95-63-6	log Po/w = 3,63	Methode: —
	BCF = 243	Methode: —
1,3,5-Trimethylbenzol CAS 108-67-8	log Po/w = 3,42	Methode: —
	BCF = —	Methode: —

Cumol CAS 98-82-8	log Po/w = 3,55	Methode: OECD 107
	BCF = —	Methode: —
Ethylbenzol CAS 100-41-4	log Po/w = 3,6	Methode: EU A.8
	BCF = —	Methode: —
Naphthalin CAS 91-20-3	log Po/w = 3,7	Methode: —
	BCF = 168	Methode: —
Toluol CAS 108-88-3	log Po/w = 2,73	Methode: —
	BCF = 90	Methode: —

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

[1,2,4-TRIMETHYLBENZOL, Kerosin (ERDÖL)]

IMDG

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
[1,2,4-TRIMETHYLBENZENE, Kerosine (PETROLEUM)]

ICAO/IATA

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
[1,2,4-TRIMETHYLBENZENE, Kerosine (PETROLEUM)]

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

ADR	Ja
IMDG	Ja
ICAO/IATA	Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Wärmequellen und offene Flammen vermeiden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

ADR	Begrenzte Mengen LQ	5 L
	Beförderungskategorie	3
	Tunnelbeschränkungscode	D/E
IMDG	Begrenzte Mengen LQ	5 L
	EmS	F-E, S-E
ICAO/IATA	Verpackungsanweisung LQ	Y344
	Begrenzte Mengen LQ	10 L
	Verpackungsanweisung - Passenger	355
	Maximale Menge - Passenger	60 L
	Verpackungsanweisung - Cargo	366
	Maximale Menge - Cargo	220 L

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: 2 deutlich wassergefährdend

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2006/15/EG RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

2017/164/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII, REACH): Toluol.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

Anmerkung P	Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
EC ₅₀	(Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EN	Europäische Norm
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code.

ISO	International Standard Organisation
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
NOEC	Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.
RID	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Carc. 1B	Karzinogenität - Kategorie 1B
Carc. 2	Karzinogenität - Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität - Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3
Skin Irrit. 2	Hautreizung - Kategorie 2

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Flam. Liq. 3 H226	auf der Grundlage von Prüfergebnissen
Asp. Tox. 1 H304	Berechnungsmethode
Skin Irrit. 2 H315	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2 H319	Berechnungsmethode
STOT SE 3 H335	Berechnungsmethode
STOT SE 3 H336	Berechnungsmethode
Carc. 1B H350	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2 H411	Berechnungsmethode

Zusätzliche Angaben

Änderungen:	Abschnitt: 1-16
SDB erstellt von:	THETA Consulting Sp. z o.o.



Sicherheitsdatenblatt

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 13.12.2017
Aktualisierungsdatum: 09.10.2023
Version: 4.0/DE

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.